

# A m t s b l a t t

1	Ausgegeben zu Olsberg am 11. Februar 2026	Jahrgang 2026
---	---	---------------

## Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung der Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Olsberg zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 05.02.2026
2	Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Olsberg an Sonn- und Feiertagen vom 05.02.2026
3	Bekanntmachung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Elpe (Bereich „Ferienhausanlage am Hirtenweg“) - Beschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB
4	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 291 „Ferienhausanlage am Hirtenweg“ im Stadtteil Elpe - Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB

### Herausgeber und Verleger:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: 02962 982-0, Fax: 02962 982-299, E-Mail: post@olsberg.de

Das Amtsblatt ist im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) unter Menü / Politik & Verwaltung / Amtsblätter veröffentlicht.

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern, der Stadtbücherei Olsberg und den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg kostenfrei erhältlich.

**Aufhebungssatzung  
zur Satzung der Stadt Olsberg  
zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer  
vom 05.02.2026**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 05. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung**

Die Satzung der Stadt Olsberg zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 14.11.2024 wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 05.02.2026 beschlossene Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Olsberg zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer der Stadt Olsberg vom 14.11.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 05.02.2026



(Potthoff)

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Olsberg  
an Sonn- und Feiertagen  
vom 05.02.2026**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Olsberg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 05.02.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Verkaufsöffnung im Zusammenhang mit Veranstaltungen**

- (1) Verkaufsstellen im Sinne des LÖG NRW dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes jeweils an den nachfolgend genannten Sonntagen im Rahmen der Veranstaltungen
1. Kneippwerkstatt und Messe „HSKBAU“ - innerhalb der Kalenderwochen 9-11 eines jeden Jahres
  2. Glanzlichter und Messe Ladies Day - innerhalb der Kalenderwochen 44-46 eines jeden Jahres
  3. Weihnachtsmarkt - immer am 2. Wochenende im Dezember
- in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Bereiche, in denen die Sonntagsöffnung erlaubt ist, sind der Anlage zu entnehmen.
- (3) Sollte die jeweilige Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses nicht stattfinden, ist Abs. 1 gegenstandslos.

**§ 2**

**Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 Abs. 1 und 2 LÖG NRW, auch in Verbindung mit dieser Verordnung, Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb der zugelassenen Bereiche öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Olsberg, den 05.02.2026

Stadt Olsberg als örtliche Ordnungsbehörde

Patrick Potthoff  
Bürgermeister



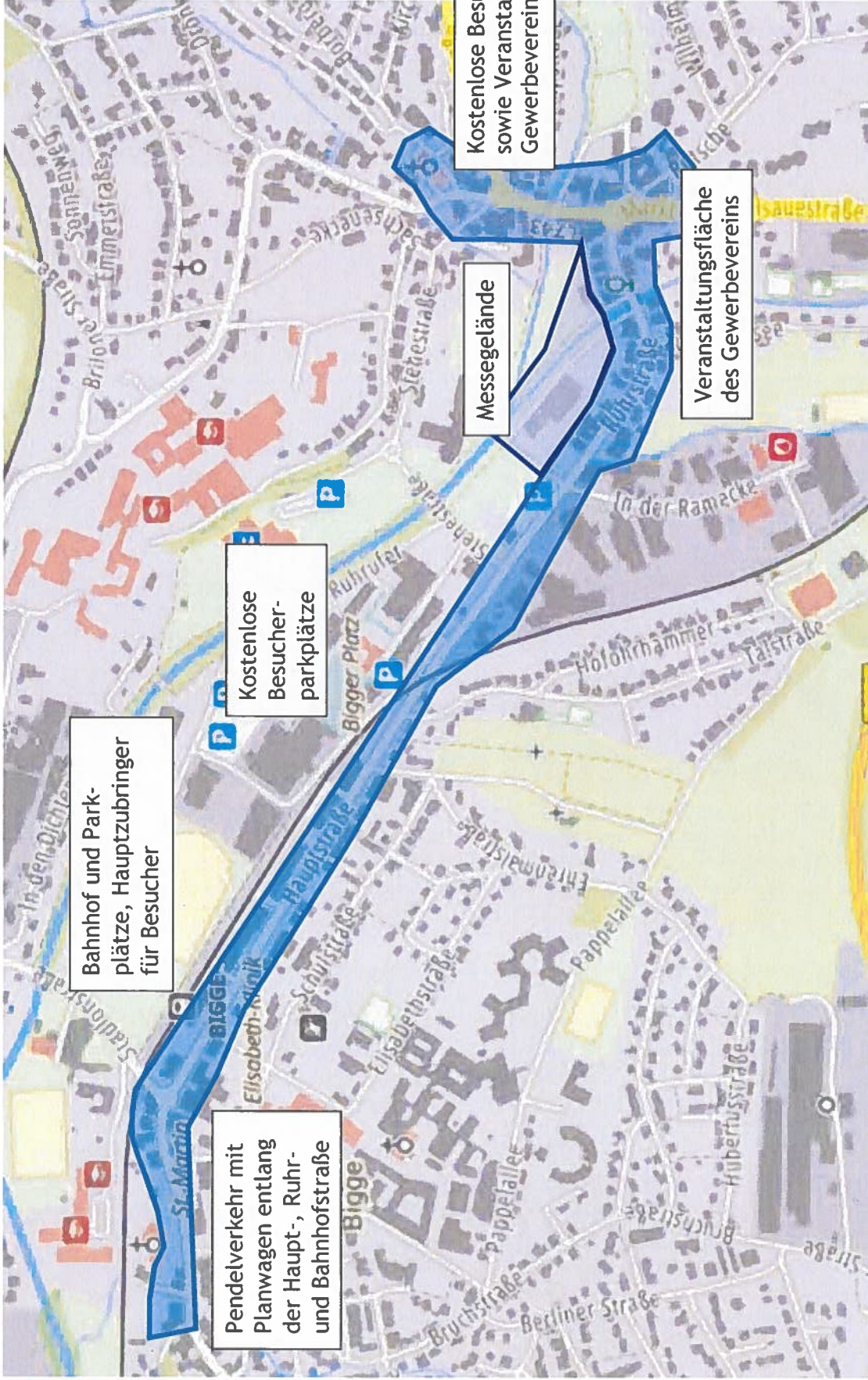


Abbildung 1: Schematische Darstellung - Räumliche Ausdehnung der Veranstaltung Baumesse „HSKBAU“ und Glanzlichter/Messe Ladies Day

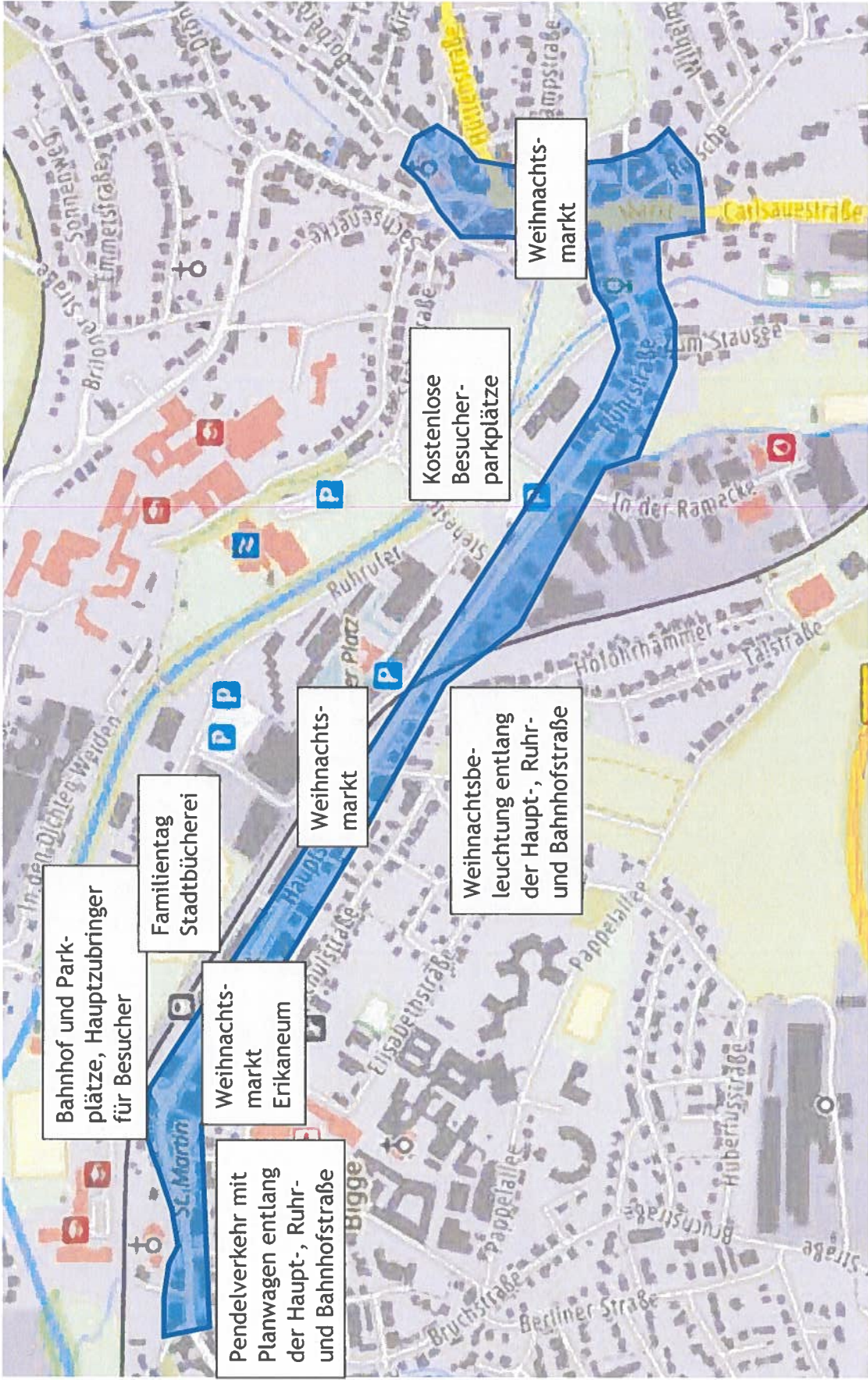


Abbildung 2:  
Schematische Darstellung - Räumliche Ausdehnung des Weihnachtsmarktes sowie der Bereich der Ladenöffnung

## 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Elpe (Bereich „Ferienhausanlage am Hirtenweg“)

- Beschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 15.01.2026 beschlossen, für den in den Anlagen zu dieser Bekanntmachung dargestellten Bereich den Flächennutzungsplan in einem 20. Änderungsverfahren wie folgt zu ändern:


*Der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Bekanntmachung dargestellte Änderungsbereich, der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg als „Gemischte Baufläche“ (M) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt ist, wird in „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Fremdenverkehrseinrichtungen, Erholungs- und Freizeitanlagen“ (S 1) - gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB geändert.*

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, für den Änderungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Ferienhausanlage zu schaffen.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Olsberg, den **04** . Februar 2026

Der Bürgermeister

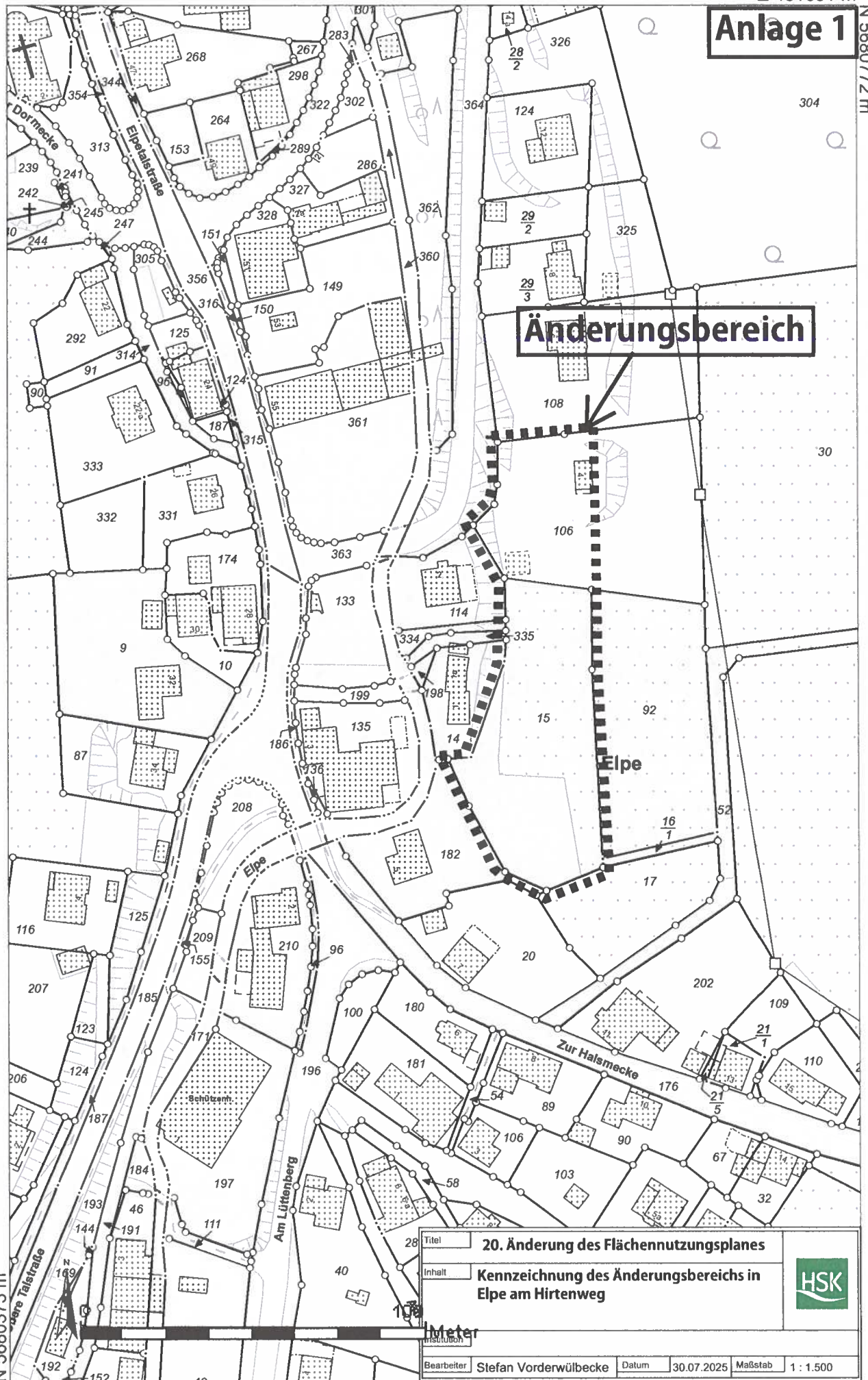


(Potthoff)

E 461631 m

N 5680772 m

# Anlage 1



**Änderungsbereich**

Elpe


Zur Halsmecke

Am Lüttenberg

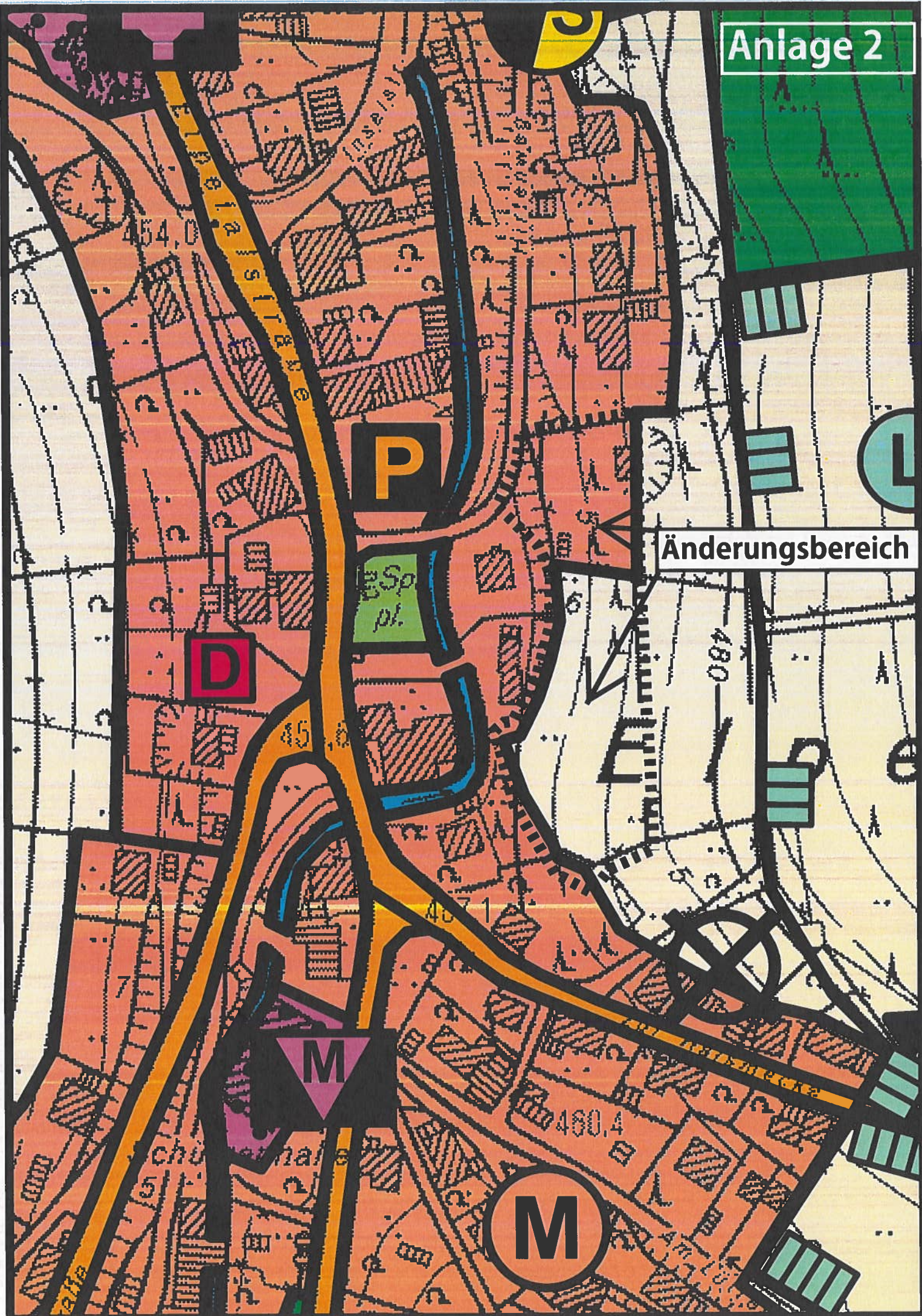
Elbere Talstraße

E 461385 m

N 5680373 m

Titel	20. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Inhalt	Kennzeichnung des Änderungsbereichs in Elpe am Hirtenweg		
			
Bearbeiter	Stefan Vorderwülbecke	Datum	30.07.2025
Maßstab	1 : 1.500		

Meter



**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 291  
„Ferienhausanlage am Hirtenweg“  
im Stadtteil Elpe**

Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 29.01.2026 den Beschluss gefasst, auf der Grundlage des in der Ausschusssitzung vorgestellten Vorentwurfes des Bebauungsplanes einen qualifizierten Bebauungsplan nach den Bestimmungen des § 30 BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 291 und die Bezeichnung „Ferienhausanlage am Hirtenweg“ im Stadtteil Elpe.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage zu dieser Bekanntmachung dargestellt.

Ziel des Planverfahrens ist es, innerhalb des Plangebietes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Errichtung einer Ferienhausanlage zu schaffen.

Der Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Olsberg, den 04. Februar 2026

Der Bürgermeister

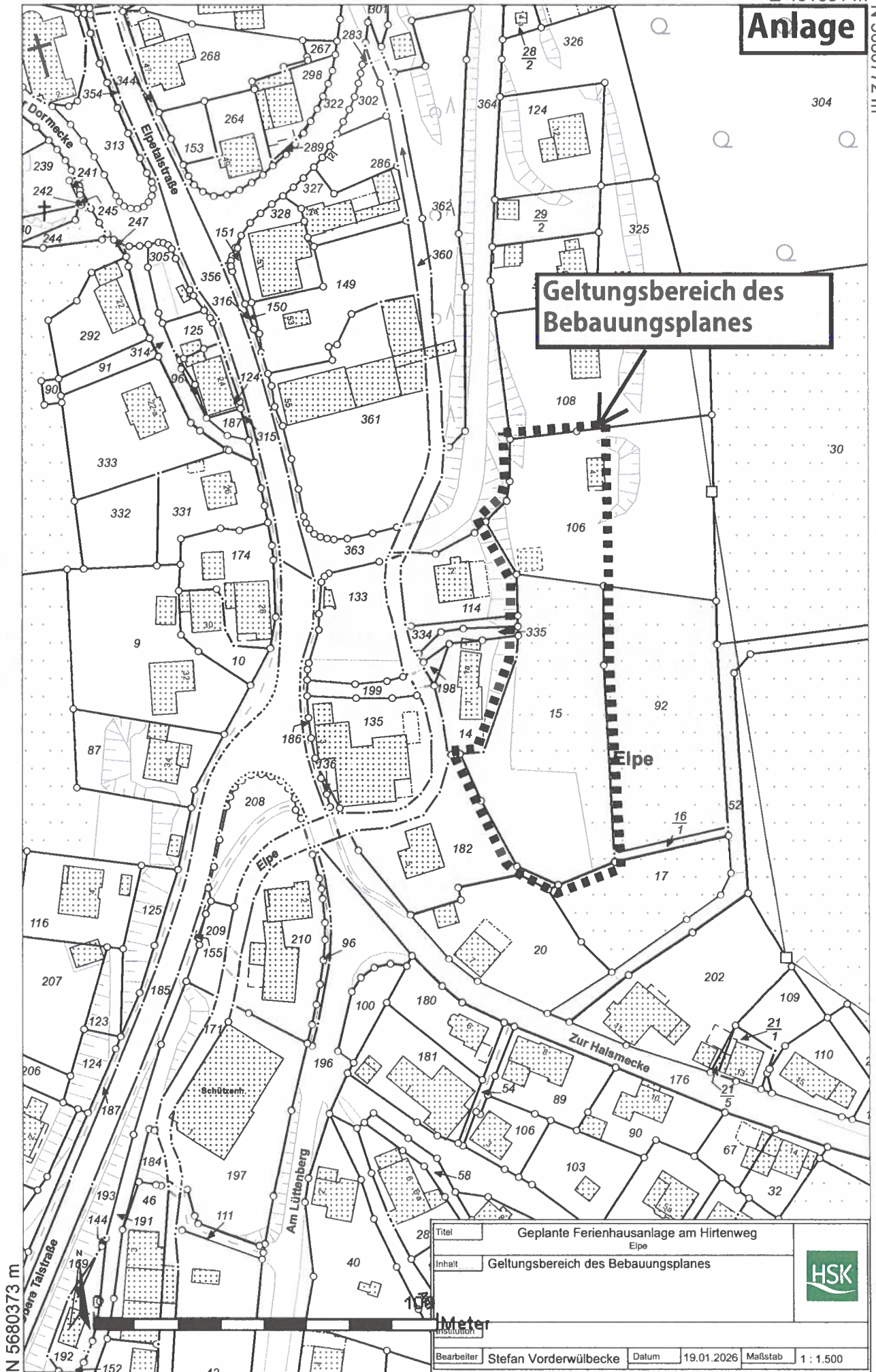


(Potthoff)

E 461631 m

N 5680772 m

# Anlage



**Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes**

Elpe


Zur Halsmecke

Schützenweg

Am Lützenberg

N 5680373 m

E 461385 m

Titel	Geplante Ferienhausanlage am Hirtenweg Elpe		
Inhalt	Geltungsbereich des Bebauungsplanes		
			
Bearbeiter	Stefan Vorderwülbecke	Datum	19.01.2026
Maßstab	1 : 1.500		

10 Meter